

Pressemitteilung des Deutschen Fachverbandes des Hebammenhandwerks e.V. (DFH) zur Neufassung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Für große Bestürzung sorgte beim DFH die Neufassung der o.g. Richtlinie, die mit Zustimmung der Bundesregierung schon im November 2013 in Kraft trat.

Hieß es im Artikel 40 Absatz 3 bis dato noch: „Die Ausbildung der Hebamme gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse erwirbt: [...] d) angemessene klinische Erfahrung, die unter der Aufsicht von auf dem Gebiet der Geburtshilfe qualifiziertem Personal und in anerkannten Einrichtungen erworben wird;“ wurde jetzt unter d) spezifiziert: „angemessene, in anerkannten Einrichtungen erworbene klinische Erfahrung, durch die die Hebamme in der Lage ist, unabhängig und in eigener Verantwortung in dem nötigen Umfang und mit Ausnahme von pathologischen Situationen vorgeburtliche Gesundheitsfürsorge zu leisten, die Entbindung und die Folgemaßnahmen in anerkannten Einrichtungen durchzuführen sowie die Wehen und die Geburt, die nachgeburtliche Gesundheitsfürsorge und die Wiederbelebung von Neugeborenen bis zum Eintreffen eines Arztes zu überwachen.“

Abgesehen davon, dass die Ausbildung der europäischen Hebamme sie nunmehr nur noch dazu befähigt, „die Entbindungen und die Folgemaßnahmen in anerkannten Einrichtungen durchzuführen“ sind bei der Formulierung „sowie die Wehen und die Geburt, die nachgeburtliche Gesundheitsfürsorge und die Wiederbelebung von Neugeborenen bis zum Eintreffen eines Arztes zu überwachen“ wilden Interpretationen Tür und Tor geöffnet. Hier ist dringend eine Nachbesserung angezeigt, da eine echte Wahlfreiheit des Geburtsortes den Erhalt der fachlichen Kompetenz der Hebammen, Frauen an allen von ihnen gewählten Orten kompetenten Beistand zu leisten und damit die Eigenständigkeit des Hebammenberufes voraussetzt.

April/2015/Cordula Brockmann für den Vorstand des DFH e.V.